

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Mai 1991



1696. Amtlicher Quartierplan

Am 24. April 1991 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Februar 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zil.

Gde. Regensdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. April 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die bestehende Bebauung und die Binzackerstrasse, im Süden durch die Zielstrasse und im Westen durch die Quartierplanbegrenzung Rebrain (RRB Nr. 2978/1970) bzw. den Grenzweg sowie den Flurweg Kat.-Nr. 6264 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Regensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Gheidstrasse und die Zielstrasse.

Der an der Gheidstrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die mit RRB Nr. 667/1971 genehmigten Verkehrsbaulinien an der Gheidstrasse werden zwischen der Binzackerstrasse und dem Grenzweg aufgehoben und neu festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Gheidstrasse 7%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 19. Februar 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Zil wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller